

Verordnung

über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Waldkraiburg

vom 5. November 2014

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG) (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 402), erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Stadtgebiet Waldkraiburg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juli 2006 außer Kraft.

Waldkraiburg, den 5. November 2014

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister

Nach Ausfertigung wurde die Verordnung am 5. November 2014 im Rathaus zur Einsicht aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.11.2014 angeheftet und am 09.12.2014 wieder entfernt.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original der Verordnung wird beglaubigt.

Waldkraiburg, 09.12.2014

Anna Schwaiger